

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3267K – HAFTPFLICHT – BASISPAKET LANDWIRTSCHAFT

1. **Anwaltswahl**

In Ergänzung zu Art. 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwalts im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.

2. **Gehilfenhaftung**

Im Rahmen des versicherten Risikos gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach §§ 1313 a und 1315 ABGB mitversichert.

3. **Leihpersonal/Fremdpersonal**

Mitversichert sind nach Maßgabe von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 3 EHVB in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie Leihpersonal während der Dauer der Eingliederung.

4. **Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

5. **Radioisotopen**

5.1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, sofern diese aus der Haltung oder Verwendung von Radioisotopen in Geräten, deren maximale Leistung 370 GBq nicht übersteigt, resultieren.

5.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadensersatzverpflichtungen wegen

- genetischer Schäden,
- Schäden an Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und dabei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

5.3. Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

5.4. Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.

6. **Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Fuhrwerke; Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen**

6.1. Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebs sowie auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr im Umkreis von 500 Metern rund um diese Betriebsstätten. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 7.5.3 AHVB und Abschnitt A, Z 3 EHVB keine Anwendung.

6.2. Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.

6.3. Als Obliegenheit, deren Nichteinhaltung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG zur Leistungsfreiheit führt, wird definiert, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung, verfügt.

6.4. Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mit **EUR 1.000.000,-** begrenzt.

6.5. Soweit der Versicherungsnehmer aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz verlangen kann (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung), besteht aus dieser Deckungserweiterung kein Versicherungsschutz.

7. **Kommunaler Einsatz**

Bis zu einem maximalen Jahresverdienst unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen von **EUR 50.000,-** erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf kommunale Einsätze im Gemeindegebiet.

Als kommunaler Einsatz gilt sowohl jede Dienstleistung mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln sowie Dienstleistung im Bereich der kommunalen Dienste als auch jede Nachbarschaftshilfe über Veranlassung von Vereinen, Genossenschaften und dergleichen auf Basis eines Einzelvertrags, z. B. im Auftrag des Maschinenrings.

Unter dem Jahresverdienst ist die Summe aller Entgelte für die erbrachten Leistungen abzüglich aller mit den erbrachten Leistungen verbundenen Ausgaben und Kosten zu verstehen.

- 8. Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln**
Insoweit der Versicherungsnehmer auf gemeinschaftlicher Basis, also etwa über Veranlassung von Gemeinde, Genossenschaften und dergleichen mit der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und der Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln tätig wird, gilt der Versicherungsschutz abweichend von Abschnitt B, Z 6, Pkt. 1.3 EHVB auch außerhalb der eigenen Landwirtschaft. Der bedingungsgemäß vorgesehene Selbstbehalt findet (sowohl bei Schäden in der versicherten Land und Forstwirtschaft als auch außerhalb der eigenen Landwirtschaft) keine Anwendung.
- 9. Nebengewerbe**
Schadensersatzverpflichtungen aus Nebengewerben gemäß Abschnitt B, Z 6, Pkt. 1.7 EHVB sind mitversichert, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen **EUR 50.000,-** nicht überschreitet.
- 10. Fremdenbeherbergung**
Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt B, Z 6, Pkt. 1.9.
- 11. Holzschlägerungen**
Abweichend von Abschnitt B, Z 6, Pkt. 1.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Holzschlägerungen im fremden Wald, jedoch nur im Umfang eines Nebengewerbes gemäß Abschnitt B, Z 6, Pkt. 1.7 EHVB bis zu einem maximalen Jahresverdienst unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen von **EUR 50.000,-**.
- 12. Tollwutuntersuchung**
Als Kosten im Sinne Art. 5, Pkt. 5 AHVB gelten bei konkreten Schadensersatzansprüchen auch die Kosten der Tollwutuntersuchung von Tieren der eigenen Landwirtschaft.
- 13. Umweltstörung**
In Erweiterung von Abschnitt B, Z 6, Pkt. 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Sachschäden durch Umweltstörung auch auf Tankanlagen bis 10.000 Liter Fassungsraum nach Maßgabe des Art. 6 AHVB. Die Versicherungssumme gemäß Abschnitt B, Z 6, Pkt. 1.4 EHVB gilt verdoppelt.
- 14. Mitversicherung des Altbauern (Übergeber der Land- und/oder Forstwirtschaft)**
Im Rahmen und nach Maßgabe des gegenständlichen Versicherungsvertrages sind der Altbauer (Übergeber der Land- und/oder Forstwirtschaft) sowie dessen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebende Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten mitversichert, sofern sie nach Übergabe des land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs an den Versicherungsnehmer am Hof desselben leben (gemeldeter Hauptwohnsitz).
- 15. Abwehrkosten – Entfall des Selbstbezahls**
Sofern sich die von einem Dritten behauptete Schadensersatzpflicht als unberechtigt erweist, findet hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten eines vom Versicherer beauftragten Sachverständigen ein in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen (AHVB und EHVB) und Deckungserweiterungen (Klauseln) vorgesehener oder individuell vereinbarter Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) keine Anwendung.
- 16. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)**
Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet. Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrundeliegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:
- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
 - Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung.

ANHANG:

Auszug aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch 1811 (ABGB JGS Nr. 946/1811 i. d. F. BGBl I Nr. 33/2024) und dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 i. d. F. BGBl. I Nr. 17/2018)

§ 1313a ABGB

Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.

§ 6 VersVG

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.